



Schwabach, 10.02.2026

Antrag zur Mitgliederversammlung 2026



Vorab möchte ich noch folgenden

Tagesordnungsantrag zu Tagesordnungspunkt (TOP) 4

stellen:

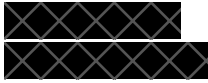
Nach TOP 5 wird mit den TOPen in folgender Reihenfolge fortgefahren:

- 9. Finanzbericht des Schatzmeisters,
- 10. Bericht der Rechnungsprüfer,
- 11. Aussprache über die Berichte (soweit erfolgt),
- 12. Entlastung des Vorstandes,
- die Tagesordnungspunkte:
- 14. Bericht über die Vereinsziele, 15. Aussprache über die Vereinszeile, 17. Aussprache zu
satzungsgemäß gestellten Anträgen und 6. Neufassung der Satzung [...]
werden verbunden

Im Übrigen sind die TOPen 7., 8. 11. (soweit nicht vorher erfolgt), 13., 16., 18. und 19. nachzustellen.



Antrag



Die Mitgliederversammlung der Sektion Schwabach des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. wolle beschließen:

- I. § 6 Abs. 3 der Satzungsneufassung wird folgender S. 4 eingefügt:
„Bei Abstimmungen die Bezug zum Dachverband haben ruht ihr Stimmrecht.“

Der bisherige S. 4 wird als S. 5 wie folgt angefügt:
„Im Übrigen haben Sie alle Mitgliederrechte.“
- II. § 7 Abs. 2 sowie § 21 Abs. 1 lit. h der Satzungsneufassung wird gestrichen.
- III. Alternativ § 7 Abs. 2 der Satzungsneufassung wird folgender S. 2 angefügt:
„Diese darf sich höchstens auf das 3-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.“
- IV. Alternativ § 7 Abs. 2 der Satzungsneufassung wird folgender S. 2 angefügt:
„Diese darf sich höchstens auf das 6-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.“
- V. (Alternativ) § 21 Abs. 3 S. 1 der Satzungsneufassung wird wie folgt ergänzt:
„[Satzungsänderungen], **Sonderumlagen und Einzelinvestitionen** [bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, **die Auflösung oder Verschmelzung der Sektion von drei Vierteln** [der abgegebenen Stimmen.]“
- VI. § 13 Abs. 6 der Satzungsneufassung wird folgender S. 2 f. angefügt:
„² Einladungen zu Sitzungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. ³ Der Vorstand hat ein Teilnahmerecht.“

VII. § 14 der Satzungsneufassung wird folgende lit. b eingefügt:
„die Geschäftsführung“

Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.

Anschließend an § 18 wird folgender Abschnitt „Geschäftsführung“ eingefügt:

„§ 19
Bestellung

- (1) ¹ Die Sektion kann eine Geschäftsführung bestellen. ² Diese kann aus einer oder auch mehreren Personen bestehen.
³ Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) ¹ Der Geschäftsführer kann gegen Vergütung angestellt werden. ² In diesem Fall nimmt der Vorstand gegenüber dem Geschäftsführer die Befugnisse als Arbeitgeber wahr.

§ 20
Vertretung und Aufgaben

- (1) ¹ Die Geschäftsführung ist besondere Vertreterin des Vereins i.S.d. § 30 BGB. ² Sie verdrängt dabei nicht die Vertretungsberechtigung des Vorstandes.
- (2) ¹ Ihre Aufgaben umfasst:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Vertretung gegenüber dem Registergericht
- ² Der Vorstand kann die Aufgaben bei Bedarf genauer definieren und abgrenzen. ³ Ebenso können bei Bedarf weitere besondere Vertreter durch den Vorstand bestellt werden.
- (3) ¹ Für die ihm zugewiesenen Aufgaben ist sie Einzelvertretungsberechtigt. ² Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 3.000,- EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.“

Die anschließende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

VIII. § 18 der Satzungsneufassung wird folgender Abs. 5 eingefügt:
„¹ Der Vorstand kann sich, für die Dauer seiner Amtszeit, eine eigene, auch abweichende, Geschäftsordnung geben. ² Hierüber ist ein Beschluss unter Mitwirkung aller Mitglieder des Vorstandes zu fassen.“

Der bisherige Abs. 5 wird als Abs. 6 nachgestellt.

IX. § 21 Abs. 1 der Satzungsneufassung wird folgende lit. k angefügt:
„oder mit einer anderen Sektion zu Verschmelzen.“

§ 25 der Satzungsneufassung wird im Titel um „oder Verschmelzung des Vereins“ ergänzt.

§ 25 Abs. 1 der Satzungsneufassung wird folgender S. 4 eingefügt:
„Gleiches gilt für eine Verschmelzung mit einer anderen DAV Sektion.“

Der bisherige S. 4 wird als S. 5 angefügt.

- X. Der Vorstand darf Gespräche mit anderen DAV Sektionen zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften oder Verschmelzungen führen.
- XI. Der Vorstand wird ermächtigt ggf. Kooperationen mit anderen Sektionen zur Verwaltung einzugehen. Dies beinhaltet sowohl Verträge unter den beteiligten Sektionen als auch mit eventuellen Mitarbeitern.
- XII. Bei § 18 Abs. 1 S. 1 der Satzungsneufassung wird die Einberufungsbefugnis des Schatzmeisters gestrichen.

- XIII. Der Sektionsjugend wird aufgegeben ihre Sektionsjugendordnung (redaktionell) anzupassen und künftig auf die korrekte Ladung zu ihren Jugendvollversammlungen zu achten. Sofern die Sektionsjugendordnung weiterhin der Mustersektionsjugendordnung entspricht, gilt sie als von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- XIV. Der Vorstand wird ermächtigt eine Vollzeitstelle für die Geschäftsführung in Verwaltung und Bergsport zu schaffen, sofern entsprechendes Personal zu finden ist. Für eine Anlaufphase übernimmt die Sektion (Personal-)Kosten bis zu 70.000,00 €. Spätestens nach drei Jahren wird anhand der erreichten Wirtschaftsdaten entschieden, ob die Besetzung der Stelle fortgesetzt wird.

Begründung:

Zu I:

§ 6 Abs. 3 der Satzungsneufassung vermittelt den Gastmitgliedern uneingeschränkt alle Mitgliederrechte. Bezüglich des Stimmrechts ist dies abzulehnen. Als demokratisch verfasster Verein sollte das Stimmrecht – zumindest in Bezug auf Angelegenheiten die Auswirkungen im Dachverband haben – lediglich in einem Verband bestehen können. Ansonsten könnten sich Mitgliedern eine (mittelbare) Stimmhäufung durch Gastmitgliedschaften „erkaufen“.

Zu II. - IV:

Im Wesentlichen wird auf die veröffentlichten Ausführungen aus dem Sondervotum zu § 7 Abs. 2 der Satzungsneufassung verwiesen.

Zu V:

Eine Eingabe aus der Mitgliederschaft stelle die Frage, ob wir Einzelinvestitionen nicht einer qualifizierten Mehrheit unterwerfen wollte. Dieser Eingabe wird entsprochen. An dieser Stelle halten wir es für sinnvoll die Auflösung und neu auch die Verschmelzung aufzuführen. Um die ggf. beibehaltene Sonderumlage zu entschärfen, soll diese hier auch der qualifizierten Mehrheit unterworfen werden.

Zu VI:

Es ist sinnvoll den Vorstand über die Sitzungen der Gruppen und Abteilungen in Kenntnis zu setzen (um ggf. teilnehmen zu können). Sofern keine Geschäftsordnung gegeben ist, soll dies hier festgeschrieben sein.

Zu VII:

Es kam der Wunsch auf einen Geschäftsführer zu institutionalisieren und als besonderen Vertreter nach § 30 BGB mit entsprechenden Befugnissen auszustatten. Dieser kann, muss aber nicht zwingend, gegen Vergütung angestellt werden. Seine Vertretungsmacht soll wie bisher durch die durch den Vorstand in Kraft gesetzte Unterschriftenregelung für Personen außerhalb des bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandes auf 3.000,00 € beschränkt sein. (Anlagen 2, 3, 7)

Zu VIII:

Der Vorstand soll die Möglichkeit bekommen sich seine Geschäftsordnung ggf. selbst auch noch einmal flexibel zu gestalten. Auf interne Zuständigkeiten sollen dort geregelt werden können.

Zu IX:

Die Sektion soll grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt bekommen mit anderen Sektionen zu Verschmelzen. (Anlagen 1, 4)

Zu X:

Um die auch in Zukunft das Angebot des DAVs und seine Verwaltung aufrecht zu erhalten, sollen Gespräche mit anderen Sektionen geführt werden dürfen. Verschmelzungen bedürften eines gewissen Prozesses und Mitgliederversammlungen der beteiligten Sektionen, die einem Vertragsentwurf zur Verschmelzung zustimmen. Es wird auf die Eingabe von Michael Rauh hingewiesen (Anlagen 4, 5).

Zu XI:

Hierbei geht es nicht um Verschmelzungen von Vereinen, sondern lediglich um Kooperationen um die Verwaltung von Sektionen gemeinsam zu organisieren. Sofern der Antrag zu X. die Zustimmung der Mitgliederversammlung erhält, soll dieser Schritt durch die Mitgliederversammlung ebenfalls legitimiert sein. Durch den Antrag zu VII. kann eine gemeinschaftliche Geschäftsführung auch mit entsprechenden Rechten für die Sektionsverwaltung ausgestattet werden. Es wird auf die Eingabe von Michael Rauh hingewiesen (Anlagen 4, 5).

Zu XII:

Gem. S. 3 ist die Beschlussfähigkeit erst bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gegeben. Unter Berücksichtigung der Regelgröße von sechs Mitgliedern muss immer ein Vorsitzender mit anwesend sein. Der Antrag zu VIII. gibt im Übrigen Flexibilität im Vorstand selbst zu reagieren.

Zu XIII:

Die vorliegende Sektionsjugendordnung (Anlage 6) ist nicht klar. Hier muss nachgebessert werden. Der Vorstand stelle Mängel bei der korrekten Ladung für die Jugendvollversammlung fest. Sofern keine – über die Klarstellung hinausgehende – inhaltlichen Änderungen bei der Sektionsjugendordnung bestehen, bestehen keine Bedenken die Genehmigung bereits zu erteilen. Ggf. wird in der Mitgliederversammlung noch eine mündliche Besprechung und Anschauung des aktuellen Ordnungstextes stattfinden.

Zu XIV:

Aus den Antragstext von Achim Buchwald (Anlage 7):

„Aktuelle und zukünftige Herausforderungen verlangen auch im Vereinswesen einen hohen Grad an Professionalität. Dem soll mit einer hauptamtlichen Vollzeitstelle Rechnung getragen werden, die in den Kernbereichen unserer Sektion, Verwaltung und Bergsport hochgradig qualifiziert ist.“

Schwabach, den 09.02.2026



m-s mann

Schriftführer

Anlagenverzeichnis:

1. Mitarbeiter, § 3 Erreichen Vereinszweck
(Achim Buchwald)
2. Geschäftsführer, § 16 Vertretung
(Achim Buchwald)
3. Mitarbeiter, § 18 Geschäftsordnung
(Achim Buchwald)
4. MV Antrag Verwaltungsgemeinschaft 2026-01-29
(Michael Rauh)
5. Berechnung Bergfuehrer 2025-01-29
(Michael Rauh)
6. Sektionsjugendordnung genehmigt MV
2024-04-18
7. Bewillung [sic] Mittel Vollzeitstelle
(Achim Buchwald)
8. Satzungsneufassung mit Änderungen gem. der
Anträge

Anlage 1

Antrag an die Mitgliederversammlung der Sektion Schwabach des Deutschen Alpenvereins
e.V. am 18.03.2026

Antragsteller: Achim Buchwald, 2. Vorsitzender

Antragstext:

Erweiterung der Satzung zu § 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

r) Eine DAV-Sektion darf ihren Satzungszweck „Förderung des Sports“ auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen DAV-Sektionen erfüllen. Diese Kooperation erfolgt z.B. durch die Nutzungsüberlassung von Kletterhallen zum Sportklettern und Bouldern zwischen den DAV Sektionen. Ein Kooperationsvertrag hierzu ist abzuschließen.

Ebenso kann eine Fusion mit anderen Sektionen nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden.

Anlage 2

Antrag an die Mitgliederversammlung der Sektion Schwabach des Deutschen Alpenvereins
e.V. am 18.03.2026

Antragsteller: Achim Buchwald, 2. Vorsitzender

Antragstext:

Erweiterung der Satzung zu § 16 – Vertretung

Die Sektion kann eine(n) Geschäftsführer(in) gegen Vergütung anstellen. Die Bestellung und der Abschluss des Arbeitsvertrags erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist der/ dem Geschäftsführer(in) weisungsbefugt und nimmt ihr/ ihm gegenüber die Rechte des Vereins als Arbeitgeber wahr. Der/ die Geschäftsführer(in) ist besondere(r) Vertreter(in) des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm/ ihr vom Vorstand zugewiesenen Geschäftskreis. Er/ sie ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB.

Der/ die Geschäftsführer(in) ist im Rahmen seiner/ ihrer einzelvertraglich ausgestalteten Wertgrenzen zur Vertretung der Sektion vertretungsberechtigt, darüber hinaus mit einem zur Einzelvertretung befugten Vorstandsmitglied.

Anlage 3

Antrag an die Mitgliederversammlung der Sektion Schwabach des Deutschen Alpenvereins
e.V. am 18.03.2026

Antragsteller: Achim Buchwald, 2. Vorsitzender

Antragstext:

Erweiterung der Satzung zu § 18 – Geschäftsordnung

(5) Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen. Der Vorstand ist diesen Mitarbeiter/innen weisungsbefugt und nimmt ihm/ ihnen gegenüber die Rechte des Vereins als Arbeitgeber wahr.

(6) Der/ die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle nimmt/ nehmen an den Vorstands- und Beiratssitzungen ohne Stimmrecht teil.

DAV Sektion Schwabach • Postfach 1308 • 91103 Schwabach

Vorstandschaft DAV Schwabach

DAV Sektion Schwabach e.V.
Penzendorfer Straße 13
91126 Schwabach
Tel. 09122 13885
info@dav-sc.de
www.dav-sc.de
Michael Rauh

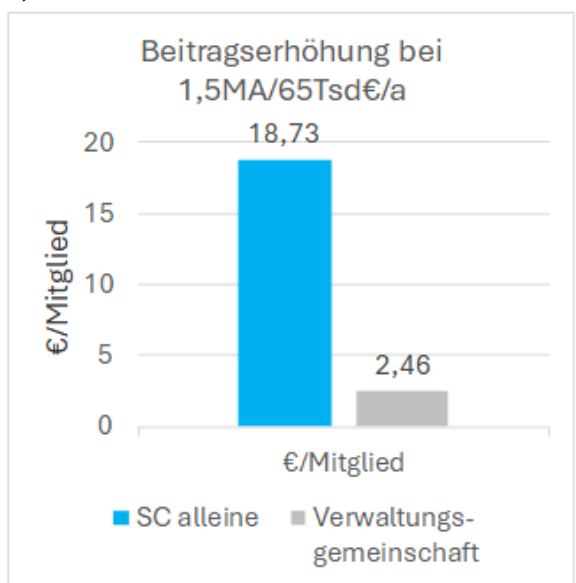
Mitgliederversammlung 2026 – Antrag auf Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Sehr geehrte Anwesende der Mitglieder,

um die Sektion zukunftssicher aufzustellen und auf die sich wandelnden gesellschaftlichen Randbedingungen mit zunehmender Individualisierung sowie der Ausweitung der Dienstleistungsmentalität bzw. des Anspruchsdenkens ohne Übernahme von Verantwortung und damit einhergehend der Abnahme an ehrenamtlich engagierten Mitgliedern Rechnung zu tragen, stelle ich folgenden Antrag zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 18.03.2026

1. Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aus mehreren DAV Sektionen, um eine gemeinsame hauptamtliche Geschäftsstelle dauerhaft zu finanzieren, ohne Rücklagen aufzubrauchen oder überproportionale Beitragserhöhungen vornehmen zu müssen. Anzustreben ist eine Gesamtmitgliederzahl von ca. 8000-10000, um eine Kostenteilung nach prozentualer Mitgliederanzahl zu erreichen. Die Kosten für das einzelne Mitglied aller beteiligten Sektionen hält sich im Rahmen

Anbei Berechnungsbeispiel einer Beitragserhöhung pro Jahr für eine Geschäftsstelle mit 1,5 MA und Gesamtkosten in Höhe von 65000.-€/a



2. Aufnahme von Gesprächen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit, z.B. folgenden Sektionen (beispielhaft und nicht ausschließend):

Sektion	Anzahl Mitglieder	Anteil
Schwabach	3459	40%
Feucht	1874	22%
Roth	1251	14%
Georgensgmünd	1241	14%
Abenberg	861	10%
Summe	8668	100%

3. Aufgaben einer hauptamtlichen Geschäftsstelle (beispielhaft und nicht ausschließlich):
 - Schaffung von gemeinsamen, vereinfachten verwaltungstechnischen Prozessen und Nutzung der Skaleneffekte zur Reduktion von Kosten, z.B. Beauftragung einer Steuerkanzlei. Dies besonders unter dem Vorantreiben der Digitalisierung.
 - Unterstützung der Abteilungen und Gruppen bei der Buchung und Abwicklung von Fahrten mit einer entsprechenden Software, z.B. Yolawo
 - Abrechnungen nach gültigen steuerlichen Regeln vornehmen und Quartalsabschlüsse vorbereiten
 - Hüttenbuchungen verwalten
 - Mitgliederverwaltung
 - Daten zur Erstellung der Klimabilanz von den Abteilungen und Gruppen einholen
 - Schriftverkehr zielgerichtet an betroffene Abteilungen und Gruppen weiterleiten
4. Zeitlicher Horizont
 - 4.1 Sondierungsgespräche bis zur Mitgliederversammlung 2027
 - 4.2 Umsetzung zum 01.01.2028

Über den Punkt 4 kann einzeln abgestimmt werden.

Durch die Umsetzung dieses Antrags werden Freiräume für aktive ehrenamtlich engagierte Mitglieder geschaffen, um sich auf den bergsportlichen Kern des Vereins zu fokussieren sowie Verwaltungsaufwand gebündelt und Kosten für alle beteiligten Sektionen reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Rauh

Anlage 5

1 Sportökonom (Bergführer mit BWL Kenntnissen)			
Jahresgehalt (€/a)	45000		
Arbeitszeit pro Tag (h)	8		
Arbeitstage pro Jahr	220		
Arbeitszeit pro Jahr (h)	1760		
Wochenfahrten (aus dem Internet)		Stundenlohn € Anzahl Stunden	
Mt. Blanc 6 Tage (nur Bergführer, Hütte und Anreise separat) €	2550	36,4285714	70
Großglockner 3 Tage (nur Bergführer) €	800	33,3333333	24
Stundenberechnung Führungstouren			760
Wochentouren (Tage bzw. Stunden)	4		280
Wochendtouren (Tage bzw. Stunden)	20		480
Einnahmen (€/a)	27685,7143		
Delta von Sektion zu tragen (Jahresgehalt - Einnahmen) €	17314,2857		
Beitragserhöhung pro Mitglied	5,09243697		
Aktuelle Kosten Geschäftsstelle (2025) €/a	20400		

Schlussfolgerung	
1. Bergführer finanziert sich ca. 45% seines Jahresgehalts durch Führungstouren	
2. Delta zu Jahresgehalt entspricht heutigen Kosten der Geschäftsstelle, d.h. kein Vorteil durch Bergführer	
3. Aktueller Verwaltungsaufwand sind ca. 1200h/a.	
Es stehen ca. 1000h/a für Verwaltungstätigkeit durch den Bergführer zur Verfügung	



Inhalt

A. Allgemeines

B. Organe

C. Rahmenbedingungen

Erläuterung:

Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Schwabach sind die Satzung der Sektion Schwabach, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Schwabach des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke, der*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferent*innen) sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion Schwabach.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und

Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Schwabach.

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf der Landes- und Bundesjugendversammlung.

B. Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.**
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 5. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Eine*r der beiden Jugendreferent*innen), im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.**
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Einladung in Textform oder elektronisch unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 0 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.**
- 7. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Eine*r der beiden Jugendreferent*innen) kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 10 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des*der Jugendreferent*in für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand (alternativ: Wahl zweier Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer der in der**

Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand)

- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.**
- c) Wahl der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung**
- d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferent*innen), seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss**
- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in (alternativ: der Jugendreferent*innen) und des Jugendausschusses**
- i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen für die Dauer von 2 Jahren**
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bei dem*der Jugendreferent*in (alternativ: einem*einer der beiden Jugendreferent*innen) eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferent*innen) und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidat*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

§ 7

Jugendausschuss

- 1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferent*innen) und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.**
- 2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern der Sektionsjugend nach § 1 sowie von Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**
- 3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in (alternativ: einem*einer der beiden Jugendreferent*innen) geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Eine*r der beiden Jugendreferent*innen) muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

- 1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).**
- 2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) Beratung des*der Jugendreferent*in (alternativ: der Jugendreferent*innen)**
 - b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferent*innen)**
 - c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung**
 - d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung**
 - e) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung**
 - f) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien.**
 - g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3**

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

- 1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.**
- 2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**
- 3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des*der Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten**

Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt ihn*sie dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

§ 10

Jugendreferent*in (alternativ: Jugendreferent*innen)

1. Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. (alternativ: Die Jugendreferent*innen leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.) Er*Sie muss volljährig sein.

§ 11

Aufgaben des*der Jugendreferent*in oder: Aufgaben der Jugendreferent*innen

Der*Die Jugendreferent*in ist (alternativ: Die Jugendreferent*innen sind) für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen
- d) Umsetzung der „Grundsätze, und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf Landes- und Bundesebene
- g) Verantwortung des Jugendetats
- h) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung.
- i) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring

Der*die Jugendreferent*in wird (alternativ: Die Jugendreferent*innen werden) im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferent*in kann (alternativ: Die Jugendreferent*innen können) Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und g).

§ 12

Delegierte

1. Delegierte für die Landes- und Bundesjugendversammlung sind der*die Jugendreferent*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.

*(optional: Im Falle von zwei Jugendreferent*innen ist nur eine*r von beiden als Delegierte*r qua Amt und vorrangig teilnahmeberechtigt. Die Entscheidung darüber treffen die beiden Jugendreferent*innen. Der*die andere Jugendreferent*in kann als weitere*r Delegierte*r gewählt werden.)*

2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.

3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und dem*der Jugendreferent*in (alternativ: den Jugendreferent*innen) mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.

C. Rahmenbedingungen

§ 13

Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in (*alternativ*: eines*einer der beiden Jugendreferent*innen) zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

§ 14

Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Der*die Jugendreferent*in ist (*alternativ*: Die Jugendreferent*innen sind) für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

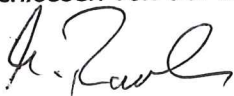
§15

Sektionsjugendordnung

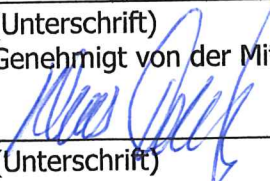
1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß § 7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 18.11.2022


(Unterschrift) Jugendreferent

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 18.04.2023 2024


(Unterschrift) 1. Vorsitzender

Basis ist die Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom digitalen Bundesjugendleitertag am 03.10.2021 in München, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 29./30.10.2021 in Friedrichshafen.

Übergangsvorschriften:

Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2021 am 01. Januar 2023 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt die Mustersektionsjugendordnung beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2017 außer Kraft.

Anlage 7

Antrag an die Mitgliederversammlung der Sektion Schwabach des Deutschen Alpenvereins
e.V. am 18.03.2026

Antragsteller: Achim Buchwald, 2. Vorsitzender

Antragstext:

Bewilligung einer Vollzeitstelle: Geschäftsführung in Verwaltung & Bergsport

Aktuelle und zukünftige Herausforderungen verlangen auch im Vereinswesen einen hohen Grad an Professionalität. Dem soll mit einer hauptamtlichen Vollzeitstelle Rechnung getragen werden, die in den Kernbereichen unserer Sektion, Verwaltung und Bergsport hochgradig qualifiziert ist.

Spätestens nach einer dreijährigen Anlaufphase wird anhand der erreichten Wirtschaftsdaten entschieden, ob die Besetzung der Stelle fortgesetzt wird.

Kosten für die Anlaufphase: 70 T EUR

**Satzung
der
Sektion Schwabach
des
Deutschen Alpenvereins
(DAV) e.V.**

Konsolidierte Fassung mit Begründung
nach der Vorstandssitzung vom 04.02.2025
+ Anträge der Vorstandsschaft bis 11.02.2026

Allgemeines	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.	6
§ 5 Vereinsjahr	6
Mitgliedschaft	7
§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung	7
§ 7 Mitgliederpflichten	8
§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder	8
§ 9 Aufnahme	9
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 11 Austritt, Streichung	9
§ 12 Ausschluss	9
§ 13 Abteilungen und Gruppen	9
§ 14 Organe	10
Vorstand	10
§ 15 Zusammensetzung und Wahl	10
§ 16 Vertretung	11
§ 17 Aufgaben	11
§ 18 Geschäftsordnung	11
Geschäftsführung	12
§ 19 Bestellung	12
§ 20 Vertretung und Aufgaben	12
Beirat	12
§ 21 Zusammensetzung	13
Mitgliederversammlung	13
§ 22 Einberufung	13
§ 23 Aufgaben	14
§ 24 Geschäftsordnung	14

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung	14
§ 25 Ehrenrat	15
§ 26 Rechnungsprüfung	15
§ 27 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins	15
§ 28 Datenschutz	16
§ 29 Geschlechtsidentitätserklärung	16

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Sektion Schwabach des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

und hat seinen Sitz in Schwabach

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
- (2) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
Hinzukommt „; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.“
Begründung: Entspricht der Pflichtvorgabe des Dachverbandes; der Vorstand sieht keine Einwände
- (3) ¹ Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (4) ¹ Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ² Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴ Sind Mitglieder für den Verein im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG z.B. zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben tätig, kann der Aufwand aus dieser Tätigkeit im Rahmen der steuerlichen Grenzen durch die sogenannte „Ehrenamtschuld“ ersetzt werden. ⁵ Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. ⁶ Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Veranstaltung von Expeditionen;
Komplett neuer Punkt
Begründung: Der Dachverband macht diesen Vorschlag nicht verpflichtend.
Von Seiten des Vorstandes bestehen allerdings keine Einwände diesen Punkt mit als Verwirklichung des Vereinszweck aufzunehmen. In der Vergangenheit gab es auch schon einmal Expeditionen.
 - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Sportanlagen;

Der Vorstand besprach in seiner Sitzung am 23.02.2026 sich nicht nur auf Kletteranlagen beschränken zu wollen.

- f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.

Komplett neuer Punkt

Begründung: Vom Dachverband ist verpflichtend vorgegeben: „Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten,“ Der Vorstand sieht in der darüber hinausgehenden Spezifizierung kein Problem und plädiert für eine vollständige Übernahme.

- i) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- j) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;

Komplett neuer Punkt

Begründung: Der Dachverband gibt diesen Punkt vollständig verpflichtend vor.

- k) Herausgabe, Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- l) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- m) Pflege der Heimatkunde.
- n) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;

Komplett neuer Punkt

Begründung: Die Mustersatzung sieht dies vor. Die Sektion verwirklicht ihren Vereinszweck bereits durch den Betrieb einer Webseite. Aus Sicht der Vorstandsschaft spricht nichts gegen die Aufnahme dieses Punktes.

- o) Herausgabe von Publikationen;

Neuer Punkt

Begründung: Anpassung an die Mustersatzung; keine wirkliche Neuerung vgl. lit. l der Satzung aus 2019.

- p) Einrichtung einer Bibliothek;

Neuer Punkt

Begründung: Anpassung an die Mustersatzung; keine wirkliche Neuerung vgl. lit. k der Satzung aus 2019.

- q) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;
- r) Eine DAV-Sektion darf ihren Satzungszweck „Förderung des Sports“ auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen DAV-Sektionen erfüllen. Diese Kooperation erfolgt z.B. durch die Nutzungsüberlassung von Kletterhallen zum Sportklettern und Bouldern zwischen den DAV-Sektionen. Ein Kooperationsvertrag hierzu ist abzuschließen.

Komplett neuer Punkt

Begründung: Die Mustersatzung schlägt dies - ohne das z.B. so vor. Im Vorstand wurde sich darauf geeinigt, dass man keine Verneinung und Ausschließlichkeit für Kletterhallen zum Sportklettern und Bouldern haben möchte. Die Möglichkeit zu Kooperationen mit anderen Sektionen wird begrüßt.

- s) Pflege des Chorgesangs mit überwiegend Berg- und Wanderliedern sowie alpenländischen Liedgut

Beibehaltung

Begründung: Die Mustersatzung sieht dies nicht vor. In der alten Satzung gab es diesen Punkt genau so. Wir möchten den also auch weiterhin so beibehalten.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;

- b) Subventionen und Förderungen;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
- d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
- e) Sponsorengelder;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
- f) Werbeeinnahmen;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Sportanlagen;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
- h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
- i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
- j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
- k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.

Der Vorstand
besprach in seiner
Sitzung am
23.02.2026 sich
nicht nur auf
Kletteranlagen
beschränken zu
wollen.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

¹ Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. ² Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;
Begründung: Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung und Spezifizierung. Vorher war nur die Rede von der Zustimmung des DAVs, jetzt wird ein Organ benannt.
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- (1) ¹ Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. ² Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
³ Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
Neu ist S. 3: „Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.“
Begründung: Die Sektion führt Gastmitglieder (als C-Mitglieder).
- (2) ¹ Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. ² Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- (3) ¹ Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder.
² Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen.
³ Bei Abstimmungen die Bezug zum Dachverband haben ruht ihr Stimmrecht.
⁴ Im Übrigen haben sie alle Mitgliederrechte.
Der Absatz ist vollständig neu.
Begründung: Die Sektion führt Gastmitglieder (als C-Mitglieder). Die Vorstandschaft entschied mit einfacher Mehrheit dies so aus der Mustersatzung zu übernehmen. Lt. einer Aussage seitens des Dachverbandes gibt es steuerliche Gründe den Gastmitgliedern alle Mitgliederrechte zu gewähren.
Sondervotum Tim Volkmann: Eine Gleichstellung von Gastmitgliedern und Vollmitgliedern in Hinblick auf das Stimmrecht ist abzulehnen. Als demokratisch verfasster Verein sollte das Stimmrecht lediglich in einem Verband bestehen können. Bisher gab es keine steuerlichen Probleme. Diese Regelung vorsorglich aufzunehmen und sie erst bei einer kommenden Satzungsänderung vielleicht wieder zu streichen, sollte nicht der Weg sein.
Erneute Besprechung: Der Absatz wird beibehalten. Klaus-Ludwig Daniel sieht keine Begründung, weshalb man das Stimmrecht einschränken sollte. Die Mitglieder würden die vollen Beitrag, der bei der Sektion bleibt, zahlen. Tim Volkmann hat weiterhin die selben Bedenken hinsichtlich des mehrfachen Stimmrechts in unterschiedlichen Sektionen. Wolfgang Wiens sieht es eher wie Klaus-Ludwig Daniel und meint, man hätte für seine Stimme ja quasi gezahlt.
- (4) ¹ Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. ² Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- (5) ¹ Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. ² Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
- (6) Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

- (1) ¹ Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. ² Dies hat grundsätzlich durch Erteilung eines Lastschriftmandats zu erfolgen. ³ Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. ⁴ Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt. Redaktionelle Anpassung
- (2) Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten.

Der Absatz ist vollständig neu.

Begründung: Die Mustersatzung schlägt diesen Spielraum vor. Der Vorstand hält die Regelung für sinnvoll. Sollte es zu finanziellen Engpässen etwa aufgrund der gehaltenen Immobilien kommen, soll es eine Möglichkeit der Finanzierung geben.

Sondervotum Tim Volkmann: Die Regelung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig. Sollte es einmal konkret Thema werden, könnte dann die satzungsändernde Mehrheit der Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Ist es das Ansinnen diese Sonderumlage möglichst schnell auch einzuziehen, haben Mitglieder u.U. keine Möglichkeit den Verein vorher zu verlassen.

NACHTRAG: Da auch bereits in der bisherigen Satzung die Mitgliederversammlung unter § 21 Abs. 1 lit. g die Möglichkeit hatte eine Sonderumlage zu beschließen, ist die Neuerung noch einmal anders zu beurteilen. Insoweit handelt es sich hierbei womöglich gar um eine Beschränkung der bisherigen Möglichkeiten. Dies wäre zu begrüßen.

Erneute Besprechung: Zwischen Tim Volkmann und den anwesenden Vorstandsmitgliedern, Klaus-Ludwig Daniel und Wolfgang Wienss, herrscht bezüglich dieser Regelung Uneinigkeit. Tim Volkmann möchte die qualifizierte Mehrheit (2/3) nicht übergehen, um Sonderumlagen in beliebiger Höhe beschließen zu können. In der letzten Besprechung wurde sich nach Skepsis auf das maximal 3-Fache geeinigt. Nun soll der Mitgliederversammlung die Regelung ohne Begrenzung vorgeschlagen werden. Wolfgang Wienss und Klaus-Ludwig Daniel sehen die Beschränkung durch die Rechtsprechung als ausreichend. Diese sähe eine Beschränkung auf das 6-Fache vor. In den Satzungstext übernehmen möchten sie dies allerdings nicht.

- (3) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (4) ¹ Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. ² Bei Eintritt ab dem 1. September des laufenden Jahres wird ein ermäßigter Jahresbeitrag erhoben.
- (5) Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. ² Kosten, die dem Verein durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, sind dem Verein zu erstatten.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) ¹ Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. ² Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
- (2) ¹ Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. ² Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. ³ Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. ⁴ Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. ⁵ In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

⁶ Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Aufnahme

- (1) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
- (2) Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Vorstand festgesetzt wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- (4) Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod; | d) durch Ausschluss. |

§ 11 Austritt, Streichung

- (1) ¹ Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. ² Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- (2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
Die Klammer wird ergänzt
Begründung: Es wird festgestellt, dass der Ehrenrat nicht immer gebildet werden kann. Für einen solchen Fall soll eine Vertretung durch den Vorstand erfolgen können.
- (2) Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
- (3) ¹ Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. ² Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
- (4) ¹ Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. ² Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13 Abteilungen und Gruppen

- (1) ¹ Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Ortsgruppen, Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen.
² Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- (2) Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.

- (3) ¹ Die Ortsgruppen, Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. ² Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. ³ Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. ⁴ Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. ⁵ Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
- (4) ¹ Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. ² Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. ³ Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
- (5) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Ortsgruppen, Gruppen bzw. Abteilungen nicht zu.
- (6) ¹ Die Ortsgruppen, Abteilungen oder Gruppen sind gegenüber dem Vorstand der Sektion bis spätestens 31.01. des Folgejahres zur Rechnungslegung verpflichtet, sofern sie über eigene Kassen und/oder Konten verfügen. ² Einladungen zu Sitzungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. ³ Der Vorstand hat eine Teilnahmerecht.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind

- | | |
|-------------------------|------------------------------|
| a) der Vorstand | d) die Mitgliederversammlung |
| b) die Geschäftsführung | e) der Ehrenrat |
| c) der Beirat | |

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- und dem Vertreter der Sektionsjugend

(geschäftsführender Vorstand).

Die alte Darstellung wird beibehalten, das generische Maskulin genutzt

Begründung: Entgegen der Mustersatzung entschied der Vorstand sich zugunsten der Lesbarkeit für das generische Maskulin. Dafür wird die Geschlechtsidentitätserklärung zum Schluss beibehalten.

- (2) ¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. ² Wiederwahl ist zulässig. ³ Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) ¹ Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. ² Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- (4) ¹ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. ² Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im

Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. ³ Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

Die Formulierung wird an die Mustersatzung angepasst, inhaltlich gibt es keine Änderung

Begründung: Der Vorstand plädiert für die sprachliche Anpassung an die Mustersatzung. Eine inhaltliche Änderung ist nicht gegeben. In der bisherigen Satzung stand explizit die Möglichkeit des Beschlusses einer Ehrenamtspauschale. Neu ist es negativ definiert, dass diese nicht schädlich ist.

§ 16 Vertretung

- (1) ¹ Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
² Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. ³ Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 5.000,00 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. ⁴ In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.
- Die Vertretung wird auf den Schriftführer und den Vertreter der Sektionsjugend ausgedehnt. Die Pflicht der Mitwirkung eines Vorsitzenden für Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € folgerichtig eingeführt.
- Begründung:** Der Vorstand begrüßt das nunmehr all seine geschäftsführenden Mitglieder auch den Verein nach rechtsgeschäftlich vertreten dürfen. Die Pflicht zur Mitwirkung eines Vorsitzenden für Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € ist folgerichtig, da bisher nur der Schatzmeister außer den Vorsitzenden vertretungsberechtigt war. Insoweit bleibt damit nur erhalten, dass Geschäfte über 5.000,00 € über mindestens einen Vorsitzenden laufen.
- (2) Die Haftung im Sinne von § 31a BGB der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands ist der Sektion gegenüber auf vorsätzliches Handeln beschränkt.
- (3) Für alle anderen Mitglieder des Vereins gilt eine entsprechende Unterschriftenregelung, die durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt wird.

§ 17 Aufgaben

- ¹ Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. ² Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.
- ³ Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. ⁴ Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Die Neuerung betrifft vor allem den Haushaltsplan.
- Begründung:** Die Aufgaben werden etwas genauer spezifiziert. Vor allem wird der Haushaltsplan explizit Aufgabe des Vorstandes. In dem Zuge wird auch zulässig vom Haushaltsplan abzuweichen, um – soweit erforderlich – den den satzungsgemäßen Aufgaben gerecht zu werden.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) ¹ Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden **und** bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. ² Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.

Das generische Maskulin wird beibehalten. Der Schatzmeister darf zukünftig als vierter im Bunde die Sitzungen (ersatzweise) einberufen. Auch nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können behandelt werden.

Begründung: Die Lesbarkeit soll gegeben bleiben. Eine umfassende Vertretung ist zu begrüßen. Da Beschlüssen sowieso mit einfacher Mehrheit geschlossen werden, wird die Beschlussfassung akzeptiert. Es ist guter Ton, dass spätestens mit dem Protokoll alle Vorstandsmitglieder auch noch einmal Anmerkungen machen können. Im Zuge des neugeschaffenen Abs. 3 wäre eine erneute Beschlussfassung auch zeitnah möglich.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Dieser Absatz ist neu und gibt eine neue Möglichkeit der Beschlussfassung.

Begründung: Es ist zu begrüßen, dass auch Beschlussfassungen in den genannten Varianten explizit erlaubt werden. Um eine zügige, sichere Beschlussfassung zu ermöglichen, ist die Widerspruchsfrist auf drei Tage festgelegt worden. In dringenden Fällen wird davon ausgegangen, dass falls notwenig auch mehr als ein Kommunikationskanal verwendet wird, um alle Vorstandsmitglieder zu erreichen.

- (4) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
- (5) ¹ Der Vorstand kann sich, für die Dauer seiner Amtszeit, eine eigene, auch abweichende, Geschäftsordnung geben. ² Hierüber ist ein Beschluss unter Mitwirkung aller Mitglieder des Vorstandes zu fassen.
- (6) Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.
„Neu“ aber nichts was wir nicht schon tun.
Begründung: Da bereits Mitarbeiter angestellt werden, bestehen seitens des Vorstandes keine Einwände.

Geschäftsführung

§ 19 Bestellung

- (1) ¹ Die Sektion kann eine Geschäftsführung bestellen.
² Diese kann aus einer oder auch mehreren Personen bestehen.
³ Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) ¹ Der Geschäftsführer kann gegen Vergütung angestellt werden. ² In diesem Fall nimmt der Vorstand gegenüber dem Geschäftsführer die Befugnisse als Arbeitgeber wahr.

§ 20 Vertretung und Aufgaben

- (1) ¹ Die Geschäftsführung ist besonderer Vertreter des Vereins i.S.d. § 30 BGB.
² Sie verdrängt dabei nicht die Vertretungsberechtigung des Vorstandes.
- (2) ¹ Ihre Aufgaben umfasst:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Vertretung gegenüber dem Registergericht² Der Vorstand kann die Aufgaben bei Bedarf genauer definieren und abgrenzen. ³ Ebenso können bei Bedarf weitere besondere Vertreter durch den Vorstand bestellt werden.
- (3) ¹ Für die ihm zugewiesenen Aufgaben ist sie Einzelvertretungsberechtigt. ² Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 3.000,00 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

Beirat

§ 21

Zusammensetzung

(1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) den Leitern der Ortsgruppen, Abteilungen und Gruppen
- b) von der Mitgliederversammlung können weitere Beiräte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig, z.B.:
 - der Hüttenreferent
 - der Ausbildungsreferent
 - der Pressereferent
 - der Naturschutzreferent
 - der Bücher- und Gerätewart
- c) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten..

Sprachliche Anpassung

Begründung: Das Wort „allen“ wurde entsprechend der Mustersatzung ergänzt. Der Satz ist etwas anders gestellt. Der Vorstand hat dagegen keine Einwände.

(3) ¹ Der Beirat wird von einem Vorsitzenden einberufen. ² Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. ³ Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. ⁴ Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.

(4) ¹ Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Beschlüsse des Beirats können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied binnen sieben Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt..

Gleichlaufend mit den Regeln für den Vorstand werden weitere Beschlussmöglichkeiten gegeben.

Begründung: Die Mustersatzung sieht dies so vor. Der Vorstand hält es für sinnvoll im Gleichlauf mit den Regeln für den Vorstand auch dem Beirat diese Möglichkeiten einzuräumen.

Mitgliederversammlung

§ 22

Einberufung

(1) ¹ Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher durch das Mitteilungsblatt der Sektion oder per Zeitungsinserat im Schwabacher Tagblatt eingeladen werden müssen. ² Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe auf der Webseite dav-sc.de. ³ Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. ⁴ Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

Bisher bestand ein Textformerforderniss, dieses wird nun überführt in die Mitteilung im Mitteilungsblatt **oder** ein Zeitungsinserat **und** zusätzlich die Bekanntgabe auf der Webseite überführt.

Begründung: In der Vergangenheit gab es Probleme mit der korrekten Ladung. Hiermit folgen wir der Mustersatzung.

(2) ¹ Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. ² In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Mitgliederversammlung kann zukünftig in unterschiedlicher Weise durchgeführt werden.

Begründung: Hiermit reagieren wir auf vergangene Situationen, bei denen Mitgliederversammlungen in physischer Anwesenheit nicht möglich

waren. Gleichzeitig öffnen wir insgesamt auch den Weg für moderne Formate der Mitgliederversammlung.

- (3) ¹ Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. ² Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (4) Der Ehrenrat kann durch Mehrheitsbeschluss die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen.

§ 23 Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
 - d) künftige Einzelinvestitionen mit einem Vermögenswert von über 50.000,00 Euro zu beschließen;
Die Mitgliederversammlung soll über Einzelmaßnahmen ab einem gewissen Ausmaß entscheiden.
Begründung: Dieser Punkt wird begrüßend aus der Mustersatzung übernommen und der Wert auf 50.000,00 € festgelegt. Der Wert berücksichtigt auf der einen Seite einen Spielraum für den Vorstand zügig das laufende Geschäft zu führen und sichert andererseits der Mitgliederversammlung die Entscheidung über große Vorhaben.
 - e) den Mitgliederbeitrag festzusetzen;
 - f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) eine zeitlich befristete Sonderumlage zu beschließen;
Erneute Besprechung: Es findet keine Änderung hinsichtlich der alten Satzung statt. „[Z]eitlich befristete“ wird wieder eingefügt.
 - i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - j) die Sektion aufzulösen
 - k) **oder mit einer anderen Sektion zu verschmelzen.**
- (2) ¹ Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ² Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) ¹ Satzungsänderungen, **Sonderumlagen und Einzelinvestitionen** bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, **die Auflösung oder Verschmelzung der Sektion von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen. ² Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 24 Geschäftsordnung

¹ Ein Vorsitzender leitet die Mitgliederversammlung. ² Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. ³ Sie muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

Sprachliche Anpassung an die Mustersatzung; Beibehaltung des generischen Maskulin; Verzicht auf weitere Unterschriften der Niederschrift.

Begründung: Der Vorstand begrüßt eine Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung. Das generische Maskulin wird zur einfacheren Lesbarkeit beibehalten. Um den Aufwand nicht weiter zu erhöhen bleibt die Unterschriftenleistung bei Versammlungsleiter und Schriftführer. Auf die Beschränkung auf den 1. oder 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter wird verzichtet.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 25 Ehrenrat

- (1) ¹ Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. ² Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
- (2) ¹ Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. ² Er wählt sich einen Vorsitzenden.
- (3) Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
- (4) ¹ Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. ² Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ³ Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.
- (5) Soweit kein Ehrenrat besteht, nimmt der Vorstand dessen Aufgaben wahr.

Neue Vertretungsregelung angefügt

Begründung: Der Vorstand sieht die Gefahr, dass der Ehrenrat einmal nicht gebildet werden kann und möchte vorsorglich all seine Aufgaben vertreten können. Die Mustersatzung sieht eine Vertretung für den Ausschluss von Mitgliedern bereits vor. Wir gehen einen Schritt weiter. Ehrenverfahren und die Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten werden also falls notwendig vom Vorstand durchgeführt. Letztes liegt sowieso schon im allgemeinen Interesse des Vorstands. Ehrenverfahren sind selten, können aber wohl auch dem Vorstand zugetraut werden.

§ 26 Rechnungsprüfung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
 - ² Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer werden. ³ Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
Es wird lediglich eingefügt, dass Rechnungsprüfer nicht Mitglieder des Vorstandes sein können.
- Begründung:** Die Mustersatzung sieht dies vor. Die Vorstandschaft hält die Regelung für selbstverständlich und sinnvoll. Auf weitergehende Übernahmen aus der Mustersatzung wird verzichtet, da befürchtet wird, dass dies weitgehende Pflichten für die Rechnungsprüfer begründen könnte.

§ 27 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

- (1) ¹ Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. ² Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. ³ Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. ⁴ **Gleiches gilt für eine Verschmelzung mit einer anderen DAV Sektion.** ⁵ Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
- (2) ¹ Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke, ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). ² Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der

Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. ³ In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

⁴ Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

§ 28 Datenschutz

¹ Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten, verarbeitet und speichert sie.

² Die Sektion übermittelt personenbezogene Daten an Vereine und Verbände in denen sie Mitglied ist und an Auftragsdatenverarbeiter sowie Funktionsträger der Sektion, nur in dem Rahmen, wie sie zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nötig sind. ³ Näheres dazu regelt die Datenschutzrichtlinie der Sektion.

§ 29 Geschlechtsidentitätserklärung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinsatzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. ² Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2025

Sektion

Stempel

Unterschrift

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung:

Datum

Stempel

Unterschrift